

Stromtarife der Energie Uster AG für 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht	2
2. Strompreise	4
Strompreise Privatkund*innen	4
Strompreise Geschäftskund*innen	6
Strompreise Temporäre Anschlüsse (TA)	14
Strompreise Öffentliche Beleuchtung (ÖB)	16
Strompreise Grundwasserpumpwerk (GWP)	18
3. Öko-Upgrades	20
Öko-Upgrade aabach	20
Öko-Upgrade solar flex	21
Öko-Upgrade solar max	22
4. Netznutzungspreise	23
Netznutzungspreis Netzebene 5 (16 kV)	23
Netznutzungspreis Netzebene 7 (400 V)	25
Netznutzungspreis Netzebene 7 (400 V) – Temporäre Anschlüsse	27
Netznutzungspreise Netzebene 7 (400 V) – Öffentliche Beleuchtung	29
Netznutzungspreise Netzebene 7 (400 V) – Grundwasserpumpwerk	30
Preise Nutzung der Flexibilität	32
Preise Rückerstattung Netznutzungsentgelt	34
5. Messungen	36
Preise Messungen	36
6. PV: Rücklieferung	37
Preise Rücklieferung Energie und Herkunftsnachweise	37

Stromtarife der Energie Uster AG für 2027

Übersicht Privatkund*innen bis 50'000 kWh/a

meinstrom	aquasol	aquasol top	aqua
Total Wintertarif (Rp./kWh)	27.65	27.88	26.92
Total Sommertarif (Rp./kWh)	21.83	22.06	21.10
Grundpreis (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Übersicht Geschäftskund*innen bis 50'000 kWh/a

meinstrom pro	aquasol	aquasol top	aqua
Total Wintertarif (Rp./kWh)	27.65	27.88	26.92
Total Sommertarif (Rp./kWh)	21.83	22.06	21.10
Grundpreis (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Übersicht Kund*innen ab 50'000 bis 100'000 kWh/a

meinstrom pro (400 V)	aquasol	aquasol top	aqua
Total Wintertarif (Rp./kWh)	24.58	24.81	23.85
Total Sommertarif (Rp./kWh)	18.76	18.99	18.03
Leistungspreis (CHF/kW, Monat)	18.38	18.38	18.38
Grundpreis (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Übersicht Geschäftskund*innen ab 100'000 kWh/a

meinstrom pro+ (400 V)	aquasol	aquasol top	aqua
Total Wintertarif (Rp./kWh)	23.93	24.16	23.20
Total Sommertarif (Rp./kWh)	18.37	18.60	17.64
Leistungspreis (CHF/kW, Monat)	18.38	18.38	18.38
Grundpreis (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

meinstrom pro+ (16 kV)	aquasol	aquasol top	aqua
Total Wintertarif (Rp./kWh)	21.45	21.68	20.72
Total Sommertarif (Rp./kWh)	15.89	16.12	15.16
Leistungspreis (CHF/kW, Monat)	16.11	16.11	16.11
Grundpreis (CHF/Monat)	43.24	43.24	43.24
Messpreis (CHF/Monat)	54.05	54.05	54.05

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.



Stromqualität und Herkunft

aquasol: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 12% Solarstrom aus Uster und der Schweiz und gefördertem Strom (Standardprodukt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben).

aquasol top: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 25% Solarstrom aus Uster und gefördertem Strom.

aqua: Elektrizität europäischer Wasserkraft und gefördertem Strom, ergänzt mit Wasserkraft Schweiz.

Tarifzeiten

Wintertarif (Wi)	Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So)	April – September

Für Details, genaue Bedingungen und zusätzliche Tarife siehe die nachfolgenden ausführlichen Tarifblätter.

Tarifblatt Strom Privatkund*innen

1. Preisbedingungen

Die Strompreise gelten für alle Privatkund*innen der Grundversorgung auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh/a.

2. Preisinformationen und Wahlmöglichkeit

meinstrom	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	15.44	15.67	14.71
Energie So (Rp./kWh)	9.62	9.85	8.89
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	9.12	9.12	9.12
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	9.12	9.12	9.12
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	27.65	27.88	26.92
Total Sommertarif ⁶ (Rp./kWh)	21.83	22.06	21.10
Grundpreis ⁷ (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis ⁸ (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1% Mehrwertsteuer.

Das Standardprodukt ist meistrom «aquasol». Bei Neuzuzügen und Umzügen wird automatisch das Standardprodukt zugewiesen. Ein Wechsel der Stromqualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.

3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \phi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.92$.



4. Stromqualität und Herkunft

Energie Uster AG beschafft abhängig vom gewählten Produkt folgende Elektrizität:

aquasol: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 12% Solarstrom aus Uster und der Schweiz und gefördertem Strom (Standardprodukt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben).

aquasol top: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 25% Solarstrom aus Uster und gefördertem Strom.

aqua: Elektrizität europäischer Wasserkraft und gefördertem Strom, ergänzt mit Wasserkraft Schweiz.

5. Tarifzeiten

Wintertarif (Wi)	Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So)	April – September

6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preisblätter für Privatkund*innen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023
 - 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.
 - 6 Bestehenden Kund*innen, welche keinen Platz für einen Netzkommandoempfänger (NKE) mit der entsprechenden Verdrahtung zur Verfügung stellen, wird der gesamte Strombezug im Wintertarif verrechnet.
 - 7 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
 - 8 Der Messpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

Tarifblatt Strom Geschäftskund*innen

meinstrom pro und meistrom pro+

1. Preisbedingungen

Die Strompreise gelten für alle Geschäftskund*innen der Grundversorgung auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

2. Preisinformationen und Wahlmöglichkeit

meinstrom pro: Das Stromprodukt für alle Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh.

meinstrom pro	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	15.44	15.67	14.71
Energie So (Rp./kWh)	9.62	9.85	8.89
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	9.12	9.12	9.12
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	9.12	9.12	9.12
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	27.65	27.88	26.92
Total Sommertarif (Rp./kWh)	21.83	22.06	21.10
Grundpreis ⁷ (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis ⁸ (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Die Standardqualität für Geschäftskund*innen ist «aquasol». Ein Wechsel des Produktes oder der Qualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.



meinstrom pro (400 V): Das Stromprodukt für alle Kund*innen und Unternehmen mit einem Jahresverbrauch ab 50'000kWh bis 100'000kWh

meinstrom pro (400 V)	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	15.44	15.67	14.71
Energie So (Rp./kWh)	9.62	9.85	8.89
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	6.05	6.05	6.05
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	6.05	6.05	6.05
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	24.58	24.81	23.85
Total Sommertarif (Rp./kWh)	18.76	18.99	18.03
Leistungspreis ⁶ (CHF/kW, Monat)	18.38	18.38	18.38
Grundpreis ⁷ (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis ⁸ (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Die Standardqualität für Geschäftskund*innen ist «aquasol». Ein Wechsel des Produktes oder der Qualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.



meinstrom pro+: Das Stromprodukt für alle Unternehmen mit einem Jahresverbrauch ab 100'000kWh. Dabei wird unterschieden nach dem Bezug in Niederspannung (400V) und dem Bezug in Mittelspannung (16 kV).

meinstrom pro+ (400 V)	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	14.79	15.02	14.06
Energie So (Rp./kWh)	9.23	9.46	8.50
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	6.05	6.05	6.05
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	6.05	6.05	6.05
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	23.93	24.16	23.20
Total Sommertarif (Rp./kWh)	18.37	18.60	17.64
Leistungspreis ⁶ (CHF/kW, Monat)	18.38	18.38	18.38
Grundpreis ⁷ (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis ⁸ (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Die Standardqualität für Geschäftskund*innen ist «aquasol». Ein Wechsel des Produktes oder der Qualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.



meinstrom pro+ (16 kV)

	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	14.79	15.02	14.06
Energie So (Rp./kWh)	9.23	9.46	8.50
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	3.57	3.57	3.57
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	3.57	3.57	3.57
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	21.45	21.68	20.72
Total Sommertarif (Rp./kWh)	15.89	16.12	15.16
Leistungspreis ⁶ (CHF/kW, Monat)	16.11	16.11	16.11
Grundpreis ⁷ (CHF/Monat)	43.24	43.24	43.24
Messpreis ⁸ (CHF/Monat)	54.05	54.05	54.05

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Die Standardqualität für Geschäftskund*innen ist «aquasol». Ein Wechsel des Produktes oder der Qualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.

3. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft abhängig von der gewählten Qualität folgende Elektrizität:

aquasol: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 12%

Solarstrom aus Uster und der Schweiz und gefördertem Strom (Standardprodukt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben).

aquasol top: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 25% Solarstrom aus Uster und gefördertem Strom.

aqua: Elektrizität europäischer Wasserkraft und gefördertem Strom, ergänzt mit Wasserkraft Schweiz.

Bei allen Stromprodukten kann zusätzlich ein jährlich fester Anteil von lokal erzeugtem Strom aus Wasserkraftanlagen («aabach») oder Solaranlagen («solar flex») gewählt werden.

4. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \phi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.92$.

5. Tarifzeiten

Wintertarif (Wi)	Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So)	April – September



6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für Geschäftskund*innen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023
 - 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.
 - 6 Der Preis gilt für die maximale Monatsleistung. Als maximale Monatsleistung gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge im Zeitraum von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr berücksichtigt.
 - 7 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
 - 8 Der Messpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.



meinstrom pro+3

1. Preisbedingungen

Die Strompreise gelten für alle Geschäftskund*innen in der Grundversorgung auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG mit einem Jahresverbrauch über 100 MWh, die längerfristig bei Energie Uster Energie beziehen möchten und einen entsprechenden Liefervertrag abgeschlossen haben.

2. Preisinformationen und Wahlmöglichkeit

«meinstrom pro+3»: Das Wahlprodukt für alle Unternehmen mit einem Jahresverbrauch ab 100'000kWh. Dabei wird unterschieden nach dem Bezug in Niederspannung (400V) und dem Bezug in Mittelspannung (16 kV).

meinstrom pro+3 (400 V)	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	14.65	14.88	13.92
Energie So (Rp./kWh)	9.15	9.38	8.42
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	6.05	6.05	6.05
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	6.05	6.05	6.05
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	23.79	24.02	23.06
Total Sommertarif (Rp./kWh)	18.29	18.52	17.56
Leistungspreis ⁶ (CHF/kW, Monat)	18.38	18.38	18.38
Grundpreis ⁷ (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis ⁸ (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Die Standardqualität für Geschäftskund*innen ist «aquasol». Ein Wechsel des Produktes oder der Qualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.



meinstrom pro+3 (16 kV)

	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	14.65	14.88	13.92
Energie So (Rp./kWh)	9.15	9.38	8.42
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	3.57	3.57	3.57
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	3.57	3.57	3.57
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	21.31	21.54	20.58
Total Sommertarif (Rp./kWh)	15.81	16.04	15.08
Leistungspreis ⁶ (CHF/kW, Monat)	16.11	16.11	16.11
Grundpreis ⁷ (CHF/Monat)	43.24	43.24	43.24
Messpreis ⁸ (CHF/Monat)	54.05	54.05	54.05

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Die Standardqualität für Geschäftskund*innen ist «aquasol». Ein Wechsel des Produktes oder der Qualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.

Mit meistrom pro+3 beschafft Energie Uster die Energie im Rahmen einer strukturierten Beschaffung, mit jährlich steigendem Beschaffungsgrad über mehrere Jahre im Voraus.

Um von meistrom pro+3 zu profitieren, schliessen Kund*innen einen Energieliefervertrag mit einer dreijährigen Laufzeit mit Energie Uster AG ab. Ohne Widerspruch bis 32 Monate vor Vertragsende verlängert sich der Vertrag 24 Monate vor Vertragsende automatisch um ein weiteres Jahr.

Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von 8 Monaten per Ende von jedem Kalenderjahr möglich. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung durch Kund*innen, muss die Kundin oder der Kunde die erhaltene Preisdifferenz auf der Energie zum Standard-Tarif meistrom pro+ für maximal drei Jahre zurückzahlen.

Ein Wechsel auf meistrom pro+3 ist nach Abschluss des Energieliefervertrags jeweils per 1. Januar möglich.



3. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft abhängig von der gewählten Qualität folgende Elektrizität:

aquasol: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 12%

Solarstrom aus Uster und der Schweiz und gefördertem Strom (Standardprodukt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben).

aquasol top: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 25% Solarstrom aus Uster und gefördertem Strom.

aqua: Elektrizität europäischer Wasserkraft und gefördertem Strom, ergänzt mit Wasserkraft Schweiz.

Bei allen Stromprodukten kann zusätzlich ein jährlich fester Anteil von lokal erzeugtem Strom aus Wasserkraftanlagen («aabach») oder Solaranlagen («solar flex») gewählt werden.

4. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.92$.

5. Tarifzeiten

Wintertarif (Wi)	Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So)	April – September

6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf. Die Preise können jährlich angepasst werden, gelten jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für Geschäftskund*innen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023
 - 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.
 - 6 Der Preis gilt für die maximale Monatsleistung. Als maximale Monatsleistung gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge im Zeitraum von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr berücksichtigt.
 - 7 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
 - 8 Der Messpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

Tarifblatt Strom

Strompreise Temporäre Anschlüsse, TA

1. Preisbedingungen

Die Strompreise gelten für Kund*innen mit temporären Anschlüssen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

2. Preisinformationen

Temporäre Anschlüsse, TA	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	17.26	17.49	16.53
Energie So (Rp./kWh)	10.71	10.94	9.98
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	29.19	29.19	29.19
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	29.19	29.19	29.19
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	49.54	49.77	48.81
Total Sommertarif (Rp./kWh)	42.99	43.22	42.26
Grundpreis ⁶ (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis ⁷ (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Die Standardqualität für temporäre Anschlüsse ist «aquasol». Ein Wechsel des Produktes oder der Qualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.

Der Sommertarif wird nur gewährt, wenn der Kund*innen im Baustromkasten ausreichend Platz für den Netzkommandoempfänger (NKE) zur Verfügung stellen und der Strombezug während der Sommertarifzeit mindestens 40% des Gesamtverbrauchs beträgt.

3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \phi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.92$.



4. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft für temporäre Anschlüsse abhängig von der gewählten Qualität folgende Elektrizität:

aquasol: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 12%

Solarstrom aus Uster und der Schweiz und gefördertem Strom (Standardprodukt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben).

aquasol top: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 25% Solarstrom aus Uster und gefördertem Strom.

aqua: Elektrizität europäischer Wasserkraft und gefördertem Strom, ergänzt mit Wasserkraft Schweiz.

5. Tarifzeiten

Wintertarif (Wi)	Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So)	April – September

6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preisblätter für die temporären Anschlüsse.

7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023
 - 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.
 - 6 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
 - 7 Der Messpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

Tarifblatt Strom

Strompreise Öffentliche Beleuchtung, ÖB

1. Preisbedingungen

Die Strompreise, bestehend aus Netznutzungspreis, Energiepreis und dem Unterhalt, gelten für Kund*innen der öffentlichen Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

2. Preisinformationen

Öffentliche Beleuchtung, ÖB	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	13.18	13.41	12.45
Energie So (Rp./kWh)	13.18	13.41	12.45
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	15.35	15.35	15.35
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	15.35	15.35	15.35
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	31.62	31.85	30.89
Total Sommertarif (Rp./kWh)	31.62	31.85	30.89
Grundpreis ⁶ (CHF/Monat)	0.00	0.00	0.00
Messpreis ⁷ (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27
Preis Unterhalt konventionell (Rp./kWh)	15.67	15.67	15.67
Preis Unterhalt LED (Rp./kWh)	51.78	51.78	51.78

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.
Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- bzw. Messstelle.

Die Standardqualität für öffentliche Beleuchtung ist «aquasol». Ein Wechsel des Produktes oder der Qualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.

3. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft für die öffentliche Beleuchtung abhängig von der gewählten Qualität folgende Elektrizität:

aquasol: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 12% Solarstrom aus Uster und der Schweiz und gefördertem Strom (Standardprodukt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben).

aquasol top: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 25% Solarstrom aus Uster und gefördertem Strom.

aqua: Elektrizität europäischer Wasserkraft und gefördertem Strom, ergänzt mit Wasserkraft Schweiz.

SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.92$.

4. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preisblätter für die Kundengruppe ÖB Öffentliche Beleuchtung.

5. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023
 - 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.
 - 6 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
 - 7 Der Messpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

Tarifblatt Strom

Strompreise Grundwasserpumpwerk, GWP

1. Preisbedingungen

Die Strompreise, bestehend aus dem Netznutzungspreis und dem Energiepreis, gelten für Kund*innen mit Grundwasserpumpen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

2. Preisinformationen

Grundwasserpumpwerk, GWP	aquasol	aquasol top	aqua
Energie Wi (Rp./kWh)	15.36	15.59	14.63
Energie So (Rp./kWh)	9.58	9.81	8.85
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	16.32	16.32	16.32
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	16.32	16.32	16.32
SDL ² (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49	2.49	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	34.77	35.00	34.04
Total Sommertarif (Rp./kWh)	28.99	29.22	28.26
Grundpreis ⁶ (CHF/Monat)	4.32	4.32	4.32
Messpreis ⁷ (CHF/Monat)	6.27	6.27	6.27

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Die Standardqualität für Grundwasserpumpwerke ist aquasol. Ein Wechsel des Produktes oder der Qualität ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster vorgängig bis Ende November mitgeteilt werden.

3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \phi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.92$.



4. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft für die Kundengruppe Grundwasserpumpwerk (GWP) abhängig von der gewählten Qualität folgende Elektrizität:

aquasol: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 12% Solarstrom aus Uster und der Schweiz und gefördertem Strom (Standardprodukt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben).

aquasol top: Elektrizität aus Schweizer Wasserkraft mit einem jährlichen Mindestanteil von 25% Solarstrom aus Uster und gefördertem Strom.

aqua: Elektrizität europäischer Wasserkraft und gefördertem Strom, ergänzt mit Wasserkraft Schweiz.

5. Tarifzeiten

Wintertarif (Wi)	Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So)	April – September

6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die Kundengruppe GWP.

7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023
 - 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.
 - 6 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
 - 7 Der Messpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

Tarifblatt Strom Öko-Upgrade

aabach

«aabach» garantiert einen frei wählbaren Anteil an Elektrizität aus der lokalen Wasserkraftproduktion aus dem aabach. Sollten die verfügbaren Mengen aus der Produktion im Aabach nicht ausreichen, kann dieses Produkt zusätzlich Elektrizität aus regionaler Wasserkraft mit der Ökostromqualität naturemade star enthalten.

Mit der Wahl der Qualität «aabach» wird die lokale Wasserkraftproduktion gefördert. Energie Uster wird die lokalen Kraftwerke entsprechend den aktuellen ökologischen Kriterien sanieren und betreiben.

1. Preisbedingungen

Der Aufpreis zur Energielieferung gilt für alle Kund*innen der Grundversorgung der Energie Uster AG.

2. Preisinformationen

Der Aufpreis zum Energiepreis besteht aus folgender Komponente:

aabach	
Aufpreis (Rp./kWh)	8.65

Der Preiszuschlag gilt inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.
Der Preiszuschlag wird zusätzlich zum Preis der Elektrizität (Energie) meistrom oder meistrom pro/pro+ erhoben.

Die Kund*innen können die gewünschte Bezugsmenge aus Wasserkraft aabach mittels eines jährlichen Pauschalbetrags festlegen.

3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2027 bis auf Widerruf.

4. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen zum Aabachstrom-Abonnement der Energie Uster AG.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

Tarifblatt Strom Öko-Upgrade

solar flex

«solar flex» garantiert einen frei wählbaren Anteil an Elektrizität von Solarstromanlagen aus Uster.

Mit der Wahl der Qualität «solar flex» wird der Ausbau von Photovoltaikanlagen in Uster gefördert. Energie Uster wird entsprechend den Bestellungen der Kund*innen weitere Solaranlagen in Uster erstellen.

1. Preisbedingungen

Der Aufpreis zur Energielieferung gilt für alle Kund*innen der Grundversorgung der Energie Uster AG.

2. Preisinformationen

Der Aufpreis zum Energiepreis besteht aus folgender Komponente:

solar flex	
Aufpreis (Rp./kWh)	8.39

Der Preiszuschlag gilt inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.
Der Preiszuschlag wird zusätzlich zum Preis der Elektrizität (Energie) meistrom oder meistrom pro/pro+ erhoben.

Die Kund*innen können die gewünschte Bezugsmenge «solar flex» mittels einem jährlichen Pauschalbetrag festlegen.

3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf.

4. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

Tarifblatt Strom Öko-Upgrade

solar max

«solar max» bietet eine fixe Beteiligung an einer Solarstromanlage in Uster. Entsprechend der Beteiligungsgrösse erhalten die Kund*innen während 20 Jahren anteilmässig Energie geliefert.

Pro investiertem Quadratmeter sichert Energie Uster ihren Kund*innen einen jährlichen Ertrag von 100 kWh Solarenergie zu. Diese Energiemenge reduziert die Jahresrechnung entsprechend der gewählten Beteiligungsgrösse. Entsprechend der Nachfrage wird Energie Uster neue Anlagen und Projekte anbieten und den Ausbau an Solarenergie entsprechend der Nachfrage steigern.

1. Preisbedingungen

Das Angebot ist jeweils gültig, solange der Vorrat an Beteiligungsfläche ausreicht.

Die Beteiligung ist höchstens im Umfang des jährlichen Energieverbrauchs möglich. Bei einem begrenzten Vorrat kann die Anzahl Quadratmeter pro Kund*in zusätzlich eingeschränkt werden.

Bei einem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der Energie Uster besteht die Option zum Rückverkauf an Energie Uster.

Es besteht zudem die Möglichkeit, die Beteiligung per 1. Januar des nachfolgenden Jahres zu kündigen. Diese Kündigung muss schriftlich spätestens drei Monate im Voraus erfolgen.

2. Preisinformationen

solar max	
Einmalige Investition pro Quadratmeter bei einem Ertrag von 100 kWh/a Solarenergie über 20 Jahre	300.00 CHF/m ² (Dies entspricht 15 Rp./kWh Energie)
Der Investitionspreis gilt inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.	

Die Energiemenge wird entsprechend der Beteiligung zu den im aktuellen Jahr gültigen Energiepreisen im Verhältnis 27%/73% (Wintertarif/Sommertarif) gutgeschrieben:

solar max	
Gutschrift im Jahr 2027 pro kWh Energie	11.19 Rp./kWh
Entsprechende Gutschrift pro m²	11.19 CHF/m ²
Der Gutschrift gilt inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.	

3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf.

4. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG und die Geschäftsbedingungen (GB) «solar max».

Tarifblatt Strom Netznutzung

Netznutzungspreis Netzebene 5 (16 kV)

1. Preisbedingungen

Die Netznutzungspreise Netzebene 5 (16 kV) gelten für alle Kund*innen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG mit einem festen Netzanschluss auf der Netzebene 5 mit einer Anschlussspannung von 16 kV.

2. Preisinformationen und Wahlmöglichkeit

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste. Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Netzebene 5 (16 kV)	
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	3.57
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	3.57
SDL ² (Rp./kWh)	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	6.66
Total Sommertarif (Rp./kWh)	6.66
Leistungspreis ⁶ (CHF/kW, Monat)	16.11
Grundpreis ⁷ (CHF/Monat)	43.24

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.92$.

4. Tarifzeiten

Wintertarif (Wi)	Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So)	April – September



5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die feste Netzbenutzung auf der Netzebene 5.

6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023
 - 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14bis StromVG.
 - 6 Der Preis gilt für die maximale Monatsleistung. Als maximale Monatsleistung gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge im Zeitraum von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr berücksichtigt.
 - 7 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

Tarifblatt Strom Netznutzung

Netznutzungspreise Netzebene 7 (400 V)

1. Preisbedingungen

Die Netznutzungspreise Netzebene 7 (400V) gelten für alle Kund*innen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG mit einem festen Netzanschluss auf der Netzebene 7 mit einer Anschlussspannung von 400 V.

2. Preisinformationen und Wahlmöglichkeit

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste. Der Netznutzungspreis differenziert Anschlüsse mit und ohne Leistungsmessung und setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Netzebene 7 (400 V)	ohne Leistungsmessung ¹	mit Leistungsmessung ²
Netznutzung Wi ³ (Rp./kWh)	9.12	6.05
Netznutzung So ^{3,4} (Rp./kWh)	9.12	6.05
SDL ⁵ (Rp./kWh)	0.21	0.21
Netzzuschlag ⁶ (Rp./kWh)	2.49	2.49
Stromreserve ⁷ (Rp./kWh)	0.18	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁸ (Rp./kWh)	0.21	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	12.21	9.14
Total Sommertarif (Rp./kWh)	12.21	9.14
Leistungspreis ⁹ (CHF/kW, Monat)	0.00	18.38
Grundpreis ¹⁰ (CHF/Monat)	4.32	4.32

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.92$.

4. Tarifzeiten

Wintertarif (Wi) Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So) April – September

5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die feste Netzbenutzung auf der Netzebene 7.



6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Kund*innen mit einem Jahresverbrauch unter 50 MWh.
 - 2 Kund*innen mit einem Jahresverbrauch ab 50 MWh.
 - 3 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 4 Bestehenden Kund*innen, welche keinen Platz für einen Netzkommandoempfänger (NKE) mit der entsprechenden Verdrahtung zur Verfügung stellen, wird der gesamte Strombezug im Wintertarif verrechnet.
 - 5 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 6 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 7 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023
 - 8 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.
 - 9 Der Preis gilt für die maximale Monatsleistung. Als maximale Monatsleistung gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge im Zeitraum von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr berücksichtigt.
 - 10 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

Tarifblatt Strom Netznutzung

Netznutzungspreise Netzebene 7 – temporär (400 V)

1. Preisbedingungen

Die Netznutzungspreise Netzebene 7 – temporär (400V) gelten für Kund*innen mit temporären Anschlüssen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG auf der Netzebene 7 (400V).

2. Preisinformationen und Wahlmöglichkeit

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Netzebene 7 (400V)	temporär
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	29.19
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	29.19
SDL ² (Rp./kWh)	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	32.28
Total Sommertarif (Rp./kWh)	32.28
Grundpreis ⁶ (CHF/Monat)	4.32

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Der Sommertarif wird nur gewährt, wenn Kund*innen im Baustromkasten ausreichend Platz für den Netzkommandoempfänger (NKE) zur Verfügung stellen und der Strombezug während der Sommertarifzeit mindestens 40% des Gesamtverbrauchs beträgt.

3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.92$.

4. Tarifzeiten

Wintertarif (Wi) Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So) April – September

5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die temporäre Netzbenutzung.



6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023
 - 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.
 - 6 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

Tarifblatt Strom Netznutzung

Netznutzungspreise Netzebene 7 (400 V) Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung, ÖB

1. Preisbedingungen

Der Preis Netznutzung gilt für Kund*innen der öffentlichen Beleuchtung von Staats- und Gemeinde- strassen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Netzebene 7 (400 V)	Öffentliche Beleuchtung, ÖB
Netznutzung ¹ (Rp./kWh)	15.35
SDL ² (Rp./kWh)	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21
Total (Rp./kWh)	18.44

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.
Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- bzw. Messstelle.

3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2027 bis auf Widerruf. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.

4. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
- 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
- 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023
- 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.

Tarifblatt Strom Netznutzung

Netznutzungspreise Netzebene 7 (400 V) Kundengruppe Grundwasserpumpwerk, GWP

1. Preisbedingungen

Die Preise Netznutzung gelten für Kund*innen mit Grundwasserpumpwerken auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Netzebene 7 (400 V)	Grundwasserpumpwerk, GWP
Netznutzung Wi ¹ (Rp./kWh)	16.32
Netznutzung So ¹ (Rp./kWh)	16.32
SDL ² (Rp./kWh)	0.21
Netzzuschlag ³ (Rp./kWh)	2.49
Stromreserve ⁴ (Rp./kWh)	0.18
Zuschlag solidarisierte Kosten ⁵ (Rp./kWh)	0.21
Total Wintertarif (Rp./kWh)	19.41
Total Sommertarif (Rp./kWh)	19.41
Grundpreis ⁶ (CHF/Monat)	4.32

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \phi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.92$.

4. Tarifzeiten

Wintertarif (Wi)	Januar – März, Oktober – Dezember
Sommertarif (So)	April – September

5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2027 bis auf Widerruf. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.



6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Energie Uster kann Steuerzeiten für Boiler, Speicherheizungen und Wärmepumpen nach Netzbelastung festlegen.
 - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid AG: Für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG).
 - 3 Netzzuschlag: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einmalvergütung, KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
 - 4 Stromreserve: Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023
 - 5 Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz: Dies beinhaltet Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen gemäss Stromversorgungsgesetz Art 15b StromVG und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie gemäss Art 14^{bis} StromVG.
 - 6 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

Tarifblatt Flexibilitäten

Vergütung für Flexibilitätsinhaber*innen, deren Flexibilität Energie Uster AG nutzen kann

1. Preisbedingungen

Dieses Tarifblatt gilt für Flexibilitätsinhaber*innen mit einem Netzanschluss im Verteilnetz der Energie Uster AG, sofern die Energie Uster AG die Flexibilität mindestens einer der folgenden steuerbaren Anlagen nutzen darf:

Wärmepumpenheizungen, Kälteanlagen	über 3.7 kVA
Elektroheizungen	über 3.7 kVA
Wassererwärmer (Boiler)	ab 100 Liter

2. Nutzung der Flexibilität durch Energie Uster AG und Vergütung

Bei bestehenden Anlagen können Flexibilitätsinhaber*innen Energie Uster AG die Nutzung der bestehenden Flexibilität untersagen. Die Untersagung hat schriftlich zu erfolgen, ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich und muss Energie Uster AG vorgängig bis Ende September mitgeteilt werden. Eine Untersagung ist auch innert 30 Tagen ab Erhalt der Informationen nach Art. 19d Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) möglich.

Bei jeder neuen vertraglichen Nutzung einer Flexibilität durch die Energie Uster AG ist ein Vertrag über die Nutzung der Flexibilität gemäss Artikel 19b StromVV erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzanschluss neu oder bereits bestehend ist, sowie bei einer erneuten Nutzung nach einer vorgängigen Opt-out-Erklärung.

Die Einräumung des Nutzungsrechts an der Flexibilität ist nicht mit dem Netznutzungsentgelt abgegolten. Für die vereinbarte netzdienliche Nutzung der Flexibilität richtet die Energie Uster AG die nachfolgende Vergütung aus. Die Vergütung wird auf der Stromrechnung separat ausgewiesen.

Vergütung für Flexibilitätsinhaber*innen, deren Flexibilität Energie Uster AG nutzen kann	0.2 Rp./kWh
--	-------------

Die Vergütung gilt inklusive 8.1% Mehrwertsteuer.

Berechnungsgrundlage ist die während des Tarifjahres am massgebenden Messpunkt aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie. Massgebend ist der Messpunkt, hinter dem die betreffenden Flexibilitäten angeschlossen sind. Die Vergütung wird für die Bereitstellung der vereinbarten Flexibilität ausgerichtet - unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Steuereingriffe.

3. Umsetzung

Falls Flexibilitätsinhaber*innen die Nutzung der Flexibilität untersagen bzw. sich dagegen entscheiden, hat Energie Uster AG weiterhin das Recht die garantierte Flexibilität gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu nutzen. Die notwendigen technischen Einrichtungen und/oder Anpassung gehen zu Lasten des Kunden.

Die Flexibilitätsinhaber*innen haben die auf der Stromrechnung ausgewiesene Messpunktzuordnung zu prüfen und erkennbare Unstimmigkeiten der Energie Uster AG unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt innert 30 Tagen keine Meldung, geht die Energie Uster AG davon aus, dass die Messpunktzuordnung korrekt ist. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Messpunktzuordnung nicht korrekt ist, wird Energie Uster AG dem Flexibilitätsinhaber*innen sämtliche Aufwände in Rechnung stellen, welche ihr aus der unterlassenen Mitteilung entstanden sind bzw. entstehen.

4. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Tarifblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Tarifblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die Nutzung der Flexibilitäten.

5. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

Tarifblatt Rückerstattung Netznutzungsentgelt

Rückerstattung Netznutzungsentgelt

1. Preisbedingungen

Dieses Tarifblatt gilt für alle Kund*innen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG mit einem festen Netzanschluss, die eine der folgenden Anlagen betreiben:

- a. Speicher mit Endverbrauch ^{1,3}
(z.B. stationäre Batterie in einem Haus, bidirektionale Ladestation oder Elektrofahrzeug als mobile Speicher)
- b. Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität (Umwandlungsanlagen) ^{1,3}
(Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe)
- c. Umwandlungsanlagen als Pilot- und Demonstrationsanlagen ^{2,3}

Die Kund*innen stellen die gesetzeskonforme Installation und den Betrieb der Anlagen und die Einhaltung der anwendbaren technischen Regulierungen sicher.

Der Betreiber des Speichers oder der Umwandlungsanlage muss eine Rückerstattung bei Energie Uster AG schriftlich beantragen. Die Rückerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Preis Rückerstattung Netznutzungsentgelt

Der Preis für die Rückerstattung von Netznutzungsentgelt richtet sich nach der Spannungsebene und beinhaltet die Systemdienstleistungen (SDL), den Netzzuschlag, die solidarisierten Kosten und die Stromreserve:

Netzebene 7 (400 V) ohne Leistungsmessung

Rückerstattung Netznutzung (Rp./kWh)	11.29 (exkl. MWSt.)
	12.20 (inkl. 8.1% MWSt)

Netzebene 7 (400 V) mit Leistungsmessung

Rückerstattung Netznutzung (Rp./kWh)	8.45 (exkl. MWSt.)
	9.13 (inkl. 8.1% MWSt)

Netzebene 5 (16 kV)

Rückerstattung Netznutzung (Rp./kWh)	6.15 (exkl. MWSt.)
	6.65 (inkl. 8.1% MWSt)

3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr.

4. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

-
- 1 Anlagen, die mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, die im Eigenverbrauch betrieben werden und der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV) unterliegen, sind gemäss Art 18f StromVV mit einem intelligenten Messsystem auszustatten.
 - 2 Falls nicht die gesamte bezogene Elektrizität für die Umwandlung benötigt wird, sind diese Anlagen gemäss Art 18f StromVV ebenfalls mit einem intelligenten Messsystem auszustatten.
 - 3 Die Kosten für die Messungen, die allein zum Nachweis der für die Rückerstattung massgeblichen Elektrizitätsmengen erforderlich sind, müssen gemäss Art. 18f StromVV von den Betreibern der Anlagen getragen werden.

Tarifblatt Strom

Messtarife

1. Preisbedingungen

Die Messtarife gelten für alle Kund*innen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG mit einem festen Netzanschluss.

Auf Basis von Art. 17a StromVG sind für alle Netznutzer Messtarife festzusetzen.

2. Messtarife Physische Zähler

Der Messtarif beinhaltet den Betrieb und Unterhalt des Stromzählers sowie die Erfassung, Bearbeitung und die Übermittlung der Messdaten.

Der Preis wird pro Zähler und pro Monat verrechnet. Für bidirektionale Zähler wird der Messtarif nur einmal verrechnet. Der Stromzähler bleibt im Eigentum der Energie Uster AG.

Messtarif Zähler Netzebene 7 (400 V)
Messtarif Zähler Netzebene 5 (16 kV)

6.27 CHF/Monat
54.05 CHF/Monat

Die Preise gelten inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2027 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die Messungen.

4. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

Preisblatt Elektrizität

Preise Rücklieferung Energie und Herkunftsnachweise

1. Preisbedingungen

Gültig für Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, welche die Abnahme der produzierten Energie durch die Energie Uster AG wünschen (Art. 15 Abs. 1 EnG).

2. Rückliefervergütung

Standardmässig richtet sich die Vergütung nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.

Ab dem 1. Januar 2027 vergütet Energie Uster AG die Rücklieferung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, namentlich aus PV-Anlagen (physische Energie) zum Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung gemäss Art. 15 Abs. 1bis EnG (nachfolgend 2.1.a).

Zudem übernimmt und vergütet Energie Uster AG gemäss separater, vertraglicher Vereinbarung (Übertragung HKN im Pronovo System) die Herkunftsnachweise (HKN) (nachfolgend 2.1.b).

Alternativ bietet Energie Uster mit einer separaten, vertraglichen Vereinbarung einen jährlichen Festpreis für Energie und Herkunftsnachweise an (nachfolgend 2.2).

2.1. Vergütung gemäss Referenz-Marktpreis und optional der Herkunftsnachweise

a. Preis Energie RM – Referenz-Marktpreis und Differenzbetrag

Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 EnG; Art. 12 EnV). Die Installation eines intelligenten Messsystems ist dabei eine Voraussetzung.

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest (Art. 12 EnV). Liegt der Referenz-Marktpreis (Art. 23 EnG; Art. 12 Abs. 2 EnV; Art. 15 Abs. 1 EnFV) unter den Minimalvergütungen, hat die Produzentin oder der Produzent zusätzlich Anspruch auf den Differenzbetrag. Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Minimalvergütung und dem Referenz-Marktpreis für diejenige Periode, in welchem der Referenz-Marktpreis tiefer als die Minimalvergütung ist. Eine allfällige Vergütung des Differenzbetrages wird vierteljährlich, nach Veröffentlichung des Referenz-Marktpreises, vorgenommen.

Gemäss den Übergangsbestimmungen können Anlagen, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem verfügen, bis 31. Dezember 2027 zum Referenzmarktpreis (beziehungsweise zur Minimalvergütung, falls diese höher liegt) abgerechnet werden.

b. Herkunftsnachweise HKN¹

Ab dem 1.1.2027 beträgt der maximale Preis für die HKN (Rp./kWh)	2.76 (exkl. MWSt) 2.98 (inkl. 8.1% MWSt)
---	---

Da die anrechenbaren Kosten für die Ermittlung der Grundversorgungstarife gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a Ziff. 3 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) limitiert sind, bezahlt Energie Uster AG für die Abnahme der Solarenergie und der HKN maximal die Gestehungskosten nach Art. 4 Abs. 3 lit e Ziff. 1 StromVV abzüglich allfälliger Fördermittel.

Bei Erreichen dieser Limite wird der Preis der HKN entsprechend reduziert, um die maximale gemeinsame Vergütung gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a Ziff. 3 StromVV einzuhalten.

Liegt der Referenz-Marktpreis gemäss 2.1.a über dem Betrag der maximalen Vergütung für Energie und HKN gemäss 2.1.b, wird der Referenz-Marktpreis vergütet.

2.2 Preis Energie FP – Festpreis

Mit einer separaten, vertraglichen Vereinbarung bietet Energie Uster AG den PV-Produzenten, die Elektrizität in das Netz der Energie Uster AG einspeisen und auch Eigenverbrauch aufweisen, einen Festpreis für die gemeinsame Elektrizität aus PV-Anlagen und der Herkunftsnachweise an.

Im Jahr 2027 beträgt der Festpreis für die gemeinsame Abnahme der Elektrizität aus PV-Anlagen und der HKN:

PV-Anlagen mit einer Leistung < 100 kWp

Winterhalbjahr (Januar-März, Oktober-Dezember)	10.96 Rp./kWh (exkl. MWSt) 11.85 Rp./kWh (inkl. 8.1% MWSt)
Sommerhalbjahr (April-August)	9.02 Rp./kWh (exkl. MWSt) 9.75 Rp./kWh (inkl. 8.1% MWSt)

PV-Anlagen mit einer Leistung ≥ 100 kWp bis 500 kWp

Winterhalbjahr (Januar-März, Oktober-Dezember)	7.20 Rp./kWh (exkl. MWSt) 7.78 Rp./kWh (inkl. 8.1% MWSt)
Sommerhalbjahr (April-August)	7.20 Rp./kWh (exkl. MWSt) 7.78 Rp./kWh (inkl. 8.1% MWSt)

Energie Uster AG kann die Festpreise und die Bedingungen jährlich per 1. Januar anpassen.

3. Bestimmungen

Die ins Netz eingespeiste Energie muss separat gemessen werden. Die dafür notwendigen nachträglichen Änderungen an den Installationen und Messeinrichtungen erfolgen auf Kosten des Produzenten. Bei der Übergabestelle an das Netz der Energie Uster AG hat die Rücklieferung mit einem Leistungsfaktor von $\cos\phi = 0,9$ bis 1 zu erfolgen. Im Übrigen gelten allfällige vertragliche Vereinbarungen.

Die HKN-Vergütung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion (Herkunftsnachweise) an Energie Uster AG verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an Energie Uster AG erfolgt.

4. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2027 bis auf Widerruf. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.

5. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

6. Voraussetzungen für die Auszahlung:

- Einspeisung erneuerbarer Energie ins Netz der Energie Uster AG.
- Beglaubigte Anlage gemäss Vorgabe Pronovo.
- Einverständnis zur Übertragung der Herkunftsnachweise (HKN) an Energie Uster AG im Pronovo System.
- Übertragung HKN (Einspeisung) an die Energie Uster AG im Pronovo System.
- Keine Förderung oder Zusage einer Förderung durch Einspeisevergütung KEV oder Mitgliedschaft Solarstrombörse.
- Falls die Zählerstände bei PV-Anlagen ≤ 30 kW noch nicht durch Energie Uster AG fernausgelesen werden können, müssen die Kunden*innen für die Vergütung der Energie und/oder der Herkunftsnachweise den Zählerstand der Energie Uster AG auf Anforderung hin jeweils per Quartalsende melden. Falls die Meldung nicht erfolgt, kann Energie Uster AG den Zählerstand per Quartalsende schätzen.